



Regelungen für Entschuldigungen bei versäumtem Unterricht und versäumten Klausuren in der Oberstufe der Marienschule Offenbach

(Stand 03/2024, Grundlagen: §2 VOGSV – Verhinderung und Erkrankung; §6 OAVO – Unterrichtsversäumnisse; §9 – Leistungsnachweise)

- 1) Erkrankte Schülerinnen melden sich am ersten Krankheitstag vor Unterrichtsbeginn unmittelbar telefonisch krank (Pforte).
- 2) Entschuldigungen für versäumte Unterrichtsstunden sind unaufgefordert in der nächsten Unterrichtsstunde vorzulegen, spätestens jedoch eine Woche nach der versäumten Stunde. Es liegt in der Verantwortung der Schülerin, sich um die Vorlage der Entschuldigung zu kümmern und ggf. mit der Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.
Im Rahmen des § 6 der OAVO können einzelne Lehrkräfte von der vorstehenden Regelung abweichen.
- 3) Die Entschuldigungen werden von den Lehrkräften ausschließlich papiergebunden und mit der Originalunterschrift akzeptiert (analog, Beschluss der GeKo vom 01.09.2023).
- 4) Wenn die Entschuldigung nicht fristgemäß vorliegt, wird die Stunde als unentschuldigt vermerkt und mit 00 Notenpunkten bewertet. Entschuldigungen nach der gesetzten Frist werden nicht akzeptiert.
- 5) Bei versäumten Klausuren gelten die gleichen Fristen wie unter Nr. 2. Wird die Entschuldigung nicht fristgerecht vorgelegt, wird die Klausur mit 00 NP gewertet. Ein Nachschreiben ist dann nicht möglich. Ausnahmen sind sehr schwere Erkrankungen, Krankenhausaufenthalte o. Ä. Gerade auch in diesem Falle liegt es in der Verantwortung der Schülerin, mit der Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.
- 6) §9 Abs. 9 OAVO: „(9) Versäumt eine Schülerin [...] aus von ihr [...] nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die die Schülerin [...] in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrkraft, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Leistungsnachweise, welche die Schülerin [...] aus von ihr [...] zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten beurteilt.“
Die Lehrkraft entscheidet, ob und in welcher Form ein Leistungsnachweis (z. B. Klausur) nachgeholt wird. Schülerinnen haben keinen Anspruch auf eine Ersatzleistung in Form einer Präsentation o. Ä.
- 7) Bei einer versäumten Klausur, für die die Schülerin eine Entschuldigung fristgerecht eingereicht hat, liegt es in der Verantwortung der Schülerin, sich innerhalb der Frist zu informieren, ob und wann sie die Klausur nachschreibt. Anderenfalls muss die Schülerin darauf vorbereitet sein, jederzeit zum Nachschreiben aufgefordert zu werden, sobald sie wieder in die Schule kommt. Die Lehrkraft antwortet innerhalb der Frist auf eine Anfrage der Schülerin.
- 8) Einzelheiten der Kommunikationswege legt die Lehrkraft fest (ob Entschuldigungen per E-Mail geschickt werden sollen, ob die Kontaktaufnahme z. B. über das SPH oder per E-Mail erfolgt).